

### Ornithologischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 154 „Visbeker Damm, Kornblumenweg“



---

# KREISSTADT VECHTA



Landkreis Vechta

---

## Ornithologischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 154 „Visbeker Damm, Kornblumenweg“

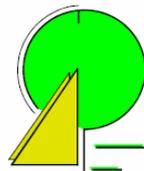
**Vorhabenträger: Stadt Vechta**

Burgstraße 6  
49377 Vechta



**Planverfasser:**

**Diekmann &  
Mosebach**



Regionalplanung  
Stadt- und Landschaftsplanung  
Entwicklungs- und Projektmanagement

*Oldenburger Straße 86 -- 26180 Rastede  
Telefon (0 44 02) 9116-30  
Telefax (0 44 02) 9116-40  
[www.diekmann-mosebach.de](http://www.diekmann-mosebach.de)  
mail: [info@diekmann-mosebach.de](mailto:info@diekmann-mosebach.de)*

**Projektbearbeitung:** Dipl.-Ing. Doris Kinder

---

## 1.0 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Kreisstadt Vechta beabsichtigt mit Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 154 „Visbeker Damm, Kornblumenweg“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausweisung eines Wohnbaugebietes. Planungsziel des Bebauungsplanes Nr. 154 ist die raumverträgliche Entwicklung eines attraktiven Wohngebietes im nördlichen Stadt- raum.

Je nach Alter, Genese, Strukturierung und Nutzung können sich auch in Siedlungs- randlagen bzw. in den Übergangsbereichen von den geschlossenen Biotopen zu den offenen Landschaftsräumen für Brutvögel in einem gewissen Umfang geeignete Le- bensstätten bzw. Brutplätze entwickeln, die im Fall einer Überplanung artenschutz- rechtlich zu berücksichtigen sind.

Unter den Brutvögeln befindet sich eine Reihe von streng geschützten Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG), alle übrigen Arten gelten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG als besonders geschützt. Mit BREUER (2006) sind artenschutzrechtliche Aspekte in der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Seit der Novellierung des BNatSchG im Jahr 2002 kommt außer Fledermäusen insbesondere Vögeln in der naturschutzfachlichen Planung eine große Bedeutung zu, da zahlreiche Arten aufgrund ihrer zum Teil spe- ziellen Lebensraumsprüche und ihres teilweise hohen Raumbedarfs von den arten- schutzrechtlichen Regelungen als schutzbedürftig und planungsrelevant eingestuft werden.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta sind demgemäß die Brutvögel im Rahmen von drei Begehungen zu untersuchen.

Da mit ca. 12,6 ha ursprünglich ein wesentlich größerer Geltungsbereich vorgesehen war, wird in der folgenden Beschreibung grundsätzlich das gesamte Untersuchungs- gebiet (UG) beschrieben, wobei die Brutvögel des Geltungsbereiches des Bebauungs- planes Nr. 154 besondere Berücksichtigung finden.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrages wird somit der aktuell noch ca. 1,7 ha um- fassende Geltungsbereich (GB) als Lebensraum für Brutvögel dargestellt und auf der Basis der Untersuchungsergebnisse die Erheblichkeit des Eingriffs für diese Tiergrup- pe in Hinsicht auf die vorgesehene Überplanung prognostiziert.

Auf Grundlage der vorliegenden Ergebnisse können die Eingriffsfolgen gemäß § 1a BauGB als auch die zu erwartenden, artenschutzrechtlichen Konflikte nach § 44 BNatSchG ermittelt und nach naturschutzfachlichen Kriterien beurteilt werden.

Die Ergebnisse der Untersuchung werden nachfolgend vorgestellt und erläutert.

## 2.0 UNTERSUCHUNGSGEBIET, METHODE

Nach der vorliegenden Biotoptypenkartierung aus 2013 kommen im Untersuchungs- gebiet neben den Ackerflächen Biotope aus den folgenden Hauptgruppen vor (vgl. DRACHENFELS 2011): Gebüsche und Einzelbäume, Gewässer, Ruderalfluren, Grünan- lagen der Siedlungsbereiche und Gebäude/Verkehrsflächen. Der aktuelle Geltungsbe- reich des Bebauungsplanes Nr. 154 umfasst eine Ackerfläche, einen Weg (Kornblu- menweg) mit begleitenden Ruderalflächen und ein Hausgrundstück.

Insgesamt tritt die intensive landwirtschaftliche Nutzung der in dem stark ausgeräum- ten Untersuchungsgebiet dominierenden Ackerschläge deutlich hervor (s. Abb. 1). Le- diglich im südlichen Untersuchungsgebiet sind in kleinem Umfang Siedlungsgehölze

vorhanden, außerdem befindet sich eine Reihe Straßenbäume entlang des Visbeker Dammes.

Das Untersuchungsgebiet umfasste im Wesentlichen das Untersuchungsgebiet sowie die unmittelbar angrenzenden Bereiche.



**Abb. 1: Links: Blick vom Kornblumenweg in Richtung Visbeker Damm (aktueller Gelungsbereich) und vom Visbeker Damm in Richtung Oldenburger Straße**

Für das vorliegende Planungsvorhaben wurde im Frühjahr 2013 eine Brutvogelbestandsaufnahme durchgeführt, welche die Besonderheiten des Planungsraumes und die artspezifischen Habitatansprüche der dort vorkommenden Arten berücksichtigt. Nach den Empfehlungen des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) ist auf der vorliegenden Planungsebene eine flächendeckende (quantitative) Kartierung von gefährdeten Brutvogelarten und während dieser die Erfassung aller Arten mit Größenklassen für geschätzte Brutpaare/-reviere auf der Basis von bis zu ca. acht Begehungen erforderlich. Da aufgrund der das Untersuchungsgebiet dominierenden strukturarmen und intensiv genutzten und am unmittelbaren Siedlungsrand befindlichen Ackerbiotop für Brutvögel keine hohe Bedeutung erwartet wurde, wurde von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta empfohlen, die Zahl der Gebietskontrollen auf insgesamt drei Erfassungsdurchgänge zu begrenzen.

Für alle Vertreter der nachfolgend aufgeführten, wertgebenden oder charakteristischen Vogelarten wurde eine flächendeckende Revierkartierung durchgeführt:

- Arten der Roten Liste Niedersachsens (KRÜGER & OLTMANNS 2007),
- Arten der Vorwarnliste Niedersachsens (KRÜGER & OLTMANNS 2007),
- Arten der Roten Liste Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007),
- Arten der Vorwarnliste Deutschlands (SÜDBECK et al. 2007),
- Streng geschützte Arten gemäß § 7 BNatSchG,
- Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie Anh. I (79/409/EWG),
- Ausgewählte für den Raum charakteristische Zeigerarten.

Alle sonstigen Vogelarten - vor allem häufige und verbreitete Singvögel, wie beispielsweise Amsel, Buchfink, Kohlmeise - wurden halbquantitativ erfasst. Die Abschätzung der Brutpaare erfolgt dabei nach Abundanzklassen (vgl. Tab. 1).

Die Brutvogelbestandsaufnahmen erfolgten nach dem Prinzip der "erweiterten Revierkartierung" (vgl. Bibby et al. 1995, Fischer et al. 2005), in deren Verlauf alle relevanten territorialen Verhaltensweisen der Vögel (Balz, Verleiten, Warnrufe usw.) zu registrieren und in Form sog. "Papierreviere" kartographisch darzustellen waren. Anhand der auf diese Weise erhaltenen Tageskarten wurde für die o. g. gefährdeten/geschützten Arten und für ausgewählte Zeiger- / Charakterarten der reale Brutbestand ermittelt.

Die Kartierungen erfolgten vorzugsweise an niederschlagsfreien und windarmen Tagen durch Verhören und visuelle Ansprache im Gelände. Die Untersuchungsfläche wurde so abgegangen, dass alle Bereiche eingesehen bzw. auf singende Vögel verhört werden konnten. Dabei wurde auf brutvogeltypische Verhaltensweisen geachtet (z. B. Reviergesang, Nestbau und Fütterung), die es erlauben, von einer Reproduktion der kartierten Arten im Untersuchungsgebiet auszugehen.

Da der Winter 2012/2013 sehr lange dauerte und bis etwa Mitte April noch Dauerfrost herrschte, ist der ansonsten relativ späte 1. Erfassungstermin vor diesem Hintergrund als angemessen zu beurteilen.

**Tabelle 1: Erfassung der Brutvögel – Untersuchungstermine im Jahr 2012**

Datum	Durchgang Nr.	Zeitraum	Wetter
23.04.	1	07.15-08.30 Uhr	bewölkt, 11-12°C, West 3-4, später 5
07.05.	2	06.30-08.00 Uhr	sonnig, windstill, 13-19°C
18.06.	3	04.35-06.15 Uhr	16-19°C, bewölkt, windstill, später leicht auf-frischend Ost 2-3

## 2.1 ERGEBNISSE

### 2.1.1 Überblick

Von den 244 aktuell in Deutschland vorkommenden Brutvogelarten (exkl. Vermehrungsgäste, Neozoen oder ehemalige Brutvögel, vgl. SÜDBECK et al. 2007) wurden im Untersuchungsgebiet im Erfassungszeitraum von April bis Juni 2013 lediglich vier Arten nachgewiesen, hinzu kommen weitere 16 Arten, die direkt am Rand des Geltungsbereiches in den dort z. T. vorhandenen Gehölzstreifen oder benachbart auf den nördlich angrenzenden Ackerflächen brüteten.

Sämtliche Brutvögel des Planungsraumes sind nach § 7 BNatSchG besonders geschützt. Gefährdete oder streng geschützte Arten wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Außerhalb des Untersuchungsgebietes wurden die nach der aktuellen Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & OLTMANN 2007) Kiebitz (*Vanellus vanellus*) und Feldlerche (*Alauda arvensis*) sowie der auf den Vorwarnliste<sup>1</sup> stehende Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) festgestellt (s. u.). Der Kiebitz ist außerdem gemäß Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung streng geschützt (vgl. Tab. 1).

Tab. 1 listet die im Untersuchungsgebiet siedelnden Vogelarten unter Angabe ihrer Häufigkeit, dem Nachweis innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereiches und der landes-/bundesweiten Gefährdung auf.

<sup>1</sup> Arten der Vorwarnliste sind Brutvögel, die aufgrund lokaler Bestandsrückgänge prophylaktisch in diese Liste aufgenommen wurden, sie gelten derzeit jedoch als (noch) nicht gefährdet.

Tab. 1: Liste der im Jahr 2013 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvögel

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	in / außerhalb Untersuchungsgebiet (UG)	Σ Brutpaare in / außerhalb UG	RL D	RL Nds	RL TW	EU-VS-RL	§ 7 BnatSchG
Amsel	<i>Turdus merula</i>	—/•	-/I	-	-	-	-	§
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	•/—	-/1	-	-	-	-	§
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	•/—	1/-	-	-	-	-	§
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	—/•	-/I	-	-	-	-	§
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	—/•	-/2 (BZ)	V	V	V	-	§
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	—/•	-/II	-	-	-	-	§
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	—/•	-/I	-	-	-	-	§
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	—/•	-/1 (BZ)	3	3	3	-	§
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	—/•	-/1 (BZ)	-	-	-	-	§
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	•/—	I/-	-	-	-	-	§
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	—/•	-/II (BZ)	-	-	-	-	§
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	—/•	-/2	-	-	-	-	§
Jagdfasan*	<i>Phasianus colchicus</i>	—/•	-/I	-	-	-	-	§
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	—/•	-/3	2	3	3	-	§§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	—/•	-/II (BZ)	-	-	-	-	§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	—/•	-/I	-	-	-	-	§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	—/•	-/II	-	-	-	-	§
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	—/•	-/1 (BZ)	-	-	-	-	§
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	—/•	-/I (BZ)	-	-	-	-	§
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	—/•	-/II	-	-	-	-	§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	•/•	-/II	-	-	-	-	§
			Σ 16/4 spp.*					

\* = der Jagdfasan wird als Neozoon (durch den Menschen eingeführte Spezies) nicht zu der rezenten einheimischen Brutvogelfauna gezählt (vgl. KRÜGER & OLTMANN 2007, SÜDBECK et al. 2007) und bleibt daher bei der Bilanzierung der Gesamtartenzahl hier unberücksichtigt.

**Legende:**

Σ Brutpaare: Brutpaarzahl in absoluten Zahlen für ausgewählte Arten und geschätzt nach Abundanzklassen für sonstige Arten (I = 1 BP, II = 2-3 BP, III = 4-7 BP, IV = 8-20 BP), Abundanzklassen nach „ADEBAR“-Vogelmonitoring Deutschland, BZ = einmalige Brutzeitfeststellung

RL D: Gefährdung nach Rote Liste Deutschland (SÜDBECK et al. 2007)

RL Nds: Gefährdung nach Rote Liste Niedersachsen (KRÜGER & OLTMANN 2007)

RL TW: Gefährdung nach Rote Liste Niedersachsen, Region Tiefland West (KRÜGER & OLTMANN 2007)

Zeichen: 1 = vom Aussterben, bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, - = ungefährdet

EU-VS-RL: Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie; - = nein, x = ja

§ 7 BNatSchG: Schutz nach § 7 des Bundesnaturschutzgesetzes, § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt

Im aktuellen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 154 wurden lediglich zwei Brutvogelarten festgestellt: Grünfink und Zilpzalp, beide brüteten auf dem Hausgrundstück im Bereich der vorhandenen Gehölze (vgl. Kap. 2.1.2).

### 2.1.2 Nachweise innerhalb des Untersuchungsgebietes

Die nordwestlich zwischen Oldenburger Straße und Visbeker Damm gelegene Ackerfläche innerhalb des Untersuchungsgebietes war nicht durch Brutvögel besiedelt, ebenso wenig wie der zwischen Visbeker Damm und Kornblumenweg gelegene Acker im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.154. Lediglich auf dem nördlich des Sportplatzes befindlichen Acker brütete der Austernfischer (*Haematopus ostralegus*) mit einem Brutpaar. Hier in der Nähe wurde auch ein Bachstelzenpaar (*Motacilla alba*) nachgewiesen, welches am Rand des Untersuchungsgebietes zum Sportplatz hin festgestellt wurde. Ansonsten wurden nur noch je ein Brutpaar des **Zilpzalps** (*Phylloscopus collybita*) und des **Grünfinks** (*Carduelis chloris*) an dem im Geltungsbereich gelegenen und z. T. mit Gehölzen bewachsenen Hausgrundstück nachgewiesen. Somit ist der nicht gefährdete Austernfischer als einzige Art der offenen Acker-(bzw. Grünland-)flächen innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen worden. Insgesamt ist insofern der größte Anteil des Untersuchungsraumes von Brutvögeln weitgehend unbesiedelt. Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung bzw. aufgrund der Strukturarmut sind auf den Ackerflächen, auch aufgrund deren geringen Distanz zu den im Süden, Westen und Osten gelegenen Siedlungsanlagen keine weiteren Offenlandbrüter wie beispielsweise Großer Brachvogel (*Numenius arquata*) und/oder Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*) zu erwarten. In Plan 1 sind ausgewählte Brutvogelarten des Untersuchungsgebietes und seiner näheren Umgebung dargestellt.

### 2.1.3 Nachweise außerhalb des Untersuchungsgebietes

Alle anderen Arten waren überwiegend auf die außerhalb des Untersuchungsgebietes gelegenen, aber meist direkt angrenzenden Gehölze wie Gehölzstreifen mit größeren Bäumen (am Sportplatz) und Hecken (am Visbeker Damm) konzentriert oder in den angrenzenden Hausgärten lokalisiert. In den Gehölzbereichen am Sportplatz wurden als typische, häufige und nicht gefährdete Gehölzbrüter Buchfink, Heckenbraunelle, Gartengrasmücke, Kohlmeise, Sumpfmehle, Ringeltaube und Zilpzalp nachgewiesen (vgl. Tab. 1). Als Brutvogel des Halboffenlandes bestand ein Verdacht auf eine Brut des Bluthänflings, welcher auf den Vorwarnlisten steht.

Ein weiterer Bereich mit dichterem Brutvogel-Vorkommen außerhalb des Untersuchungsgebietes befindet sich im Südwesten an der Westseite des Visbeker Dammes, wo sich ein kleiner Wall mit einer dichten Hecke und einer dahinter liegenden Ruderalfläche befinden. Hier brüteten Amsel, Blaumeise, Buchfink, Gartengrasmücke, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube und Zaunkönig.

In den angrenzenden Hausgrundstücken bzw. Gärten kamen vereinzelt Hausrotschwanz und Dohle als Gebäudebrüter, Amsel, Zaunkönig und Zilpzalp als Gehölzbrüter sowie im Bereich des Lärmschutzwalles am Visbeker Damm ein weiterer Verdacht auf den Bluthänfling vor.

Weiterhin erwähnenswert ist eine Brutzeitfeststellung der Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) nördlich an den Mohnweg grenzend knapp außerhalb des Untersuchungsgebietes sowie eine solche der Feldlerche etwa 90 m nördlich des Untersuchungsgebietes, östlich des Kornblumenweges. Außerdem wurde in letzterem Bereich der Jagdfasan nachgewiesen. Erwähnenswert ist weiterhin die Brut von zwei Paaren des Kiebitzes, welche etwa 60 m nördlich des Untersuchungsgebietes im gleichen Bereich wie die Feldlerche nachgewiesen wurden sowie einem weiteren Kiebitzpaar westlich des Mohnweges in etwa 80 m Entfernung zum Untersuchungsgebiet. Diese etwas weiter vom Bebauungsrand entfernten Offenlandbereiche besitzen also durchaus eine Bedeutung für Charakterarten von u. a. Ackerbiotopen und damit offener Landschaftsräume wie Kiebitz, Feldlerche und Schafstelze.

## 2.2 BEWERTUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

Die Bewertung des Untersuchungsgebietes als Vogelbrutgebiet erfolgt auf der Basis der vorliegenden Bestandserhebung. Das in Niedersachsen üblicherweise angewendete Bewertungsverfahren (BEHM & KRÜGER 2013), das über den Gefährdungsgrad, die Brutpaarzahlen und die Artenzahl die ornithologische Bedeutung einer Fläche anhand eines differenzierten Punktsystems ermittelt, ist allein bei größeren Gebieten (> 80 ha) praktikabel, da bei der Anwendung dieses Verfahrens auch die Flächengröße als ein Faktor in die Berechnung eingeht; eine Anwendung kommt daher hier (UG: 12,6 ha) nicht in Frage.

Das Untersuchungsgebiet wird vollständig von anthropogenen Biotopen eingenommen. Prägend sind intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen in Siedlungsrandlage. Weiterhin sind zwei Wohngebäude vorhanden, in geringer Ausdehnung bzw. Anzahl finden sich Siedlungsgehölze und Einzelbäume sowie Ruderalbiotope von geringer Ausdehnung. Auf Grundlage dieser Biotopstrukturen und den Ergebnissen der dreimaligen Erfassung ist ein Besiedlungspotenzial vorhanden, das sich mit Austernfischer und Bluthänfling zum einen aus Halbaffen- bzw. Offenlandbrütern und zum anderen mit Grünfink und Zilpzalp aus ungefährdeten Gehölzbrütern zusammensetzt. Es sind im Untersuchungsgebiet mit Ausnahme von Feldlerche und Kiebitz, die nördlich des Untersuchungsgebietes in der Nähe brüteten, keine gefährdeten Spezies zu erwarten. Die Anlage der Nester von Feldlerche und Kiebitz auf Ackerflächen ist zum Teil nutzungsabhängig, die Feldlerche bevorzugt Getreide- und Hackfruchtäcker, der Kiebitz hier Maisäcker im Verbund mit Grünland, daher sind Verschiebungen des Niststandortes von Jahr zu Jahr normal. Das Vorkommen anspruchsvoller Offenlandarten wie z. B. der Große Brachvogel ist unwahrscheinlich.

Es sind nur wenige und überwiegend junge Gehölze im Untersuchungsgebiet vorhanden, daher wurden auch dort kaum Brutvogelarten nachgewiesen. In den zum Teil älteren Gehölzen außerhalb am Rand des Untersuchungsgebietes kommt dann auch ein größeres Artenspektrum an Brutvögeln vor, wobei die hier siedelnden Arten allgemein häufige und verbreitete Spezies sind. Lebensraumspezialisten wie die Sumpfmehle als Höhlenbrüter sind nur in dem etwas älteren Gehölzstreifen nördlich des Sportplatzes vertreten.

Brutvögel der Wasservogelgemeinschaften wie z. B. Blässhuhn, Teichhuhn und Entenvögel treten im Planungsraum aufgrund fehlender geeigneter Habitate nicht auf.

Die Brutvogelvorkommen des Untersuchungsgebietes sind für den Naturschutz von grundsätzlicher Bedeutung, jedoch nicht von hoher, besonders hoher oder gar von herausragender Bedeutung. Aufgrund der Dominanz von Ackerbiotopen und dem nachgewiesenermaßen daraus resultierenden Besiedlungspotenzial wird dem Untersuchungsgebiet eine allgemeine Bedeutung als Vogelbrutgebiet zugeordnet. Allerdings besitzt das Untersuchungsgebiet eine Bedeutung als Teil eines größeren zusammenhängenden Offenlandbereiches, welcher Besiedlungsmöglichkeiten u. a. für die gefährdeten Arten Kiebitz und Feldlerche bietet, aber fast vollständig von besiedelten Bereichen umgeben ist.

### **3.0 DARLEGUNG DER BETROFFENHEITEN IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 154**

#### **3.1 EINGRIFFE IM SINNE DES § 14 BNATSCHG**

Mit der Entwicklung von Wohnbauflächen werden im Bereich der zurzeit vorhandenen Ackerbiotope Wohnhäuser und Hausgärten entstehen, die von einer befestigten Straße aus erschlossen werden; darüber hinaus ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Entwicklung privater Grünflächen vorgesehen.

Mit der Realisierung des vorliegenden Planungsvorhabens gehen in erster Linie derzeit intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzte Flächen dauerhaft verloren. Zudem werden kleinflächig vorhandene Ruderalfluren überplant. Das im Geltungsbereich gelegene Wohngrundstück wird nach derzeitigem Kenntnisstand verändert, in dem der Stallteil abgerissen wird. Die dort siedelnden Gehölzbrüter werden aber weiterhin Brutmöglichkeiten besitzen, da der Bereich nahe der Straße, in dem die beiden Arten festgestellt wurden, durch die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht verändert wird. Zudem werden sich in den festgesetzten privaten Grünflächen des Baugebietes Baum-Strauch-Hecken mit standortheimischen Gehölzarten entwickeln.

Die außerhalb des Geltungsbereiches in einiger Entfernung festgestellten Lebensräume der Offenlandbrüter, v. a. des Austernfischers, aber auch der außerhalb des Untersuchungsgebietes brütenden Kiebitze bzw. das brütende Feldlerchenpaar werden ebenfalls voraussichtlich nicht erheblich beeinträchtigt werden, da das Planvorhaben etwa 150 m Abstand zum Revier des Austernfischers bzw. über 200 m Abstand zu den Kiebitzen und der Feldlerche einhält.

Baubedingte Störungen können in Form von Lichtreizen und Lärmemissionen auftreten und Scheueffekte verursachen. Da es sich hierbei um zeitlich begrenzte Störungen handelt, sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Vogelwelt zu erwarten.

Anlage- und betriebsbedingt sind ebenfalls Störungen durch Lärm möglich. Reaktionen von Vögeln gegenüber Lärm können sehr unterschiedlich ausfallen. Bei regelmäßig wiederkehrendem Lärm wird in der Regel ein Gewöhnungseffekt bei den Vögeln eintreten. So gelangen viele Vögel selbst in Stadtzentren und Industriegebieten oder entlang viel befahrener Autostraßen und Eisenbahnlinien erfolgreich zur Fortpflanzung (BEZZEL 1982). Erfahrungen mit der Vergrämung von Vögeln zeigen, dass prinzipiell jedes Geräusch bei häufiger Anwendung wirkungslos werden kann. Erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigungen der Vogelwelt sind somit nicht zu erwarten, zumal bereits derzeit anlage- und betriebsbedingte Störungen durch die angrenzenden Wohn- und Gewerbesiedlungen bzw. Verkehrsanlagen existieren.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass mit dem Verlust der Biotope im Eingriffsbereich des Plangebietes keine Fortpflanzungs- und Nahrungshabitate oder Ruhestätten für Brutvögel verloren gehen. Die im Plangebiet siedelnden Arten werden auch weiterhin geeignete Habitatstrukturen vorfinden. Durch die Anlage von Hausgärten und die geplanten Maßnahmen für Natur und Landschaft innerhalb des Plangebietes (Gehölzpflanzungen) wird sich die Siedlungsdichte für einige Arten aller Voraussicht nach sogar erhöhen, möglicherweise werden sich auch einzelne derzeit nicht im Gebiet präsente Arten neu ansiedeln.

### 3.2 ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 BNATSchG

#### Prüfung des Zugriffsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der Überprüfung des Zugriffsverbotes gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist für sämtliche vorkommenden Vogelarten zu konstatieren, dass es nicht zu baubedingten Tötungen kommen wird. Es werden durch die Vermeidungsmaßnahme der Baufeldfreimachung und der Entnahme der Gehölze außerhalb der Brutzeit der Arten baubedingte Tötungen von Individuen der Arten oder ihrer Entwicklungsformen vermieden. Mögliche Tötungen von Individuen durch betriebsbedingte Kollisionen mit Fahrzeugen oder mit Gebäuden gehen nicht über das allgemeine Lebensrisiko hinaus und stellen daher keinen Verbotstatbestand dar.

Bei dem Untersuchungsraum handelt es sich um eine standort- und strukturtypische Nutzung ohne erhöhte punktuelle oder flächige Nutzungshäufigkeit von bestimmten Vogelarten. Den Bereich queren keine traditionellen Flugrouten bzw. besonders stark frequentierte Jagdgebiete von Vögeln, so dass eine signifikante Erhöhung von Kollisionen und einer damit verbundenen Mortalität (Sterberate) auszuschließen ist.

Es bleibt festzuhalten, dass der Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG demzufolge nicht erfüllt wird.

#### Prüfung des Schädigungsverbots (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 154 befinden sich je eine Brutstätte des Zilpzalps (*Phylloscopus collybita*) und des Grünfinks (*Carduelis chloris*).

Zur Zeit ist nicht davon auszugehen, dass die Brutstätten des Zilpzalps und des Grünfinks durch im Rahmen der Umsetzung der Planung zu entfernende Gehölze betroffen sind, da das Wohngrundstück erhalten bleiben soll. Falls das Grundstück bzw. die dort stehenden Gehölze doch entfernt werden sollten, würde es zu einem Verlust von potenziellen Fortpflanzungsstätten kommen. Die in diesem Fall durch das Vorhaben betroffenen Arten nutzen jedes Jahr eine andere Fortpflanzungsstätte, d. h. sie bauen jedes Jahr ein neues Nest in einem dafür geeigneten Baum/Strauch. Es handelt sich daher um temporäre Fortpflanzungsstätten, die außerhalb der Brutzeit nicht als solche bestehen. Eine Entfernung der Gehölze bzw. eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit bedingt daher keinen Verbotstatbestand. Die ökologische Funktion für Fortpflanzungs- und Ruhestätten von gehölzbrütenden Arten im räumlichen Zusammenhang bleibt auch nach der Umsetzung der vorliegenden Planung erhalten. Die Tiere sind in der Lage, bei Entfernung bspw. eines Gehölzes, das als Ansitzwarte dient, auf umliegende Gehölze auszuweichen. Außerdem werden im Geltungsbereich Baum-Strauch-Hecken angelegt, die als Ausgleich für eventuell entfernte Gehölze dienen. Insgesamt bleibt die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten daher im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Das Plangebiet mit seinen Strukturen wird jedoch auch von den Vögeln in verschiedenen Situationen als Ruhestätten im weitesten Sinne, wie u. a. als Ansitzwarte genutzt, so dass u. a. bei der eventuellen Entfernung der Gehölze Ruhestätten beschädigt oder zerstört und ggf. sogar Individuen getötet oder beschädigt werden könnten. Die nach der EU-Kommission definierte Begrifflichkeit der Ruhestätte als Ort, der für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich ist, u. a. für die Thermo-regulation, der Rast, dem Schlaf oder der Erholung, wurde erweitert, so dass eine strengere Prüfung für Ruhestätten erfolgt. Da im GB kaum größere Gehölze noch

Vogelarten vorkommen, die auf solche Ansitzwarten angewiesen sind, ist eine Beeinträchtigung von Ruhestätten unwahrscheinlich.

Gemäß § 44 (5) BNatSchG liegt ein Verbot der Entfernung/Beschädigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten bzw. der Tötung/Beschädigung von Individuen in Verbindung mit der Entfernung/Beschädigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten nicht vor, wenn es sich um einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff handelt und die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt.

Der Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 1 und 3 BNatSchG wird in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG demzufolge nicht erfüllt.

### **Prüfung des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Die Störung von Vögeln durch bau- oder betriebsbedingten Lärm und/oder andere Immissionen in für die Tiere sensiblen Zeiten kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da Gehölzstrukturen in der Nähe des Geltungsbereiches, die potenzielle zukünftige Lebensstätten sind, im Plangebiet bzw. in dessen näherer Umgebung verbleiben und genutzt werden können; außerdem werden an zwei Seiten des Geltungsbereiches Gehölzstrukturen neu angelegt.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG während der sensiblen Zeiten der Vögel stellt nur in dem Fall einen Verbotstatbestand dar, in dem eine erhebliche Störung verursacht wird. Eine Erheblichkeit ist gemäß Bundesnaturschutzgesetz gegeben, wenn durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert wird. In Bezug auf das Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten lassen sich bau- und betriebsbedingte Störungen in Form von bspw. Lärmimmissionen nicht ganzjährig vermeiden. Störungen während sensibler Zeiten sind daher möglich, werden allerdings im Folgenden differenzierter betrachtet.

Es ist davon auszugehen, dass Störungen während der Mauserzeit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der erfassten Arten führen. Dies hängt damit zusammen, dass es nur zu einer Verschlechterung käme, wenn das Individuum während der Mauserzeit durch die Störung zu Tode käme und es so eine Erhöhung der Mortalität in der Population gäbe. Dies ist aufgrund der Art des Vorhabens auszuschließen, da bei einer Störsituation die betreffende Vogelart sich entfernen könnte. Vollmausern, die eine vollständige Flugunfähigkeit bedingen, wird von keiner der auftretenden Arten durchgeführt. Es handelt sich ferner nicht um einen traditionellen Mauserplatz einer Art.

Weiterhin sind erhebliche Störungen während Überwinterungs- und Wanderzeiten auszuschließen. Arten, die während des Winters innerhalb des Plangebietes oder in dessen Umgebung vorkommen, könnten durch Verkehrslärm, Lichtemissionen und/oder visuelle Effekte in dieser Zeit aufgescheucht werden. Damit diese Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population führt, müsste dieses Individuum direkt oder indirekt durch das Aufscheuchen zu Tode kommen bzw. so geschwächt werden, dass es sich in der Folgezeit nicht mehr reproduzieren kann. Dies ist aufgrund der Art des Vorhabens unwahrscheinlich. Vögel sind in der Regel an Siedlungslärm, Lichtemissionen und visuelle Effekte gewöhnt und suchen ihre individuellen Sicherheitsabstände auf, so dass es zu keinen ungewöhnlichen Scheueffekten für die Arten kommt, die Individuen schwächen oder töten könnten.

Alle vorhandenen Arten sind in der Lage, jede Brutperiode einen neuen Brutplatz zu besetzen, so dass ein Ausweichen möglich ist, zumal in der unmittelbaren Umgebung gleichwertige Strukturen vorhanden sind. Horstbewohner wie bspw. zahlreiche Greifvogelarten, die einen bestimmten Nistplatz langjährig nutzen und weniger Ausweichmöglichkeiten haben, sind im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Baubedingte Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit werden durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit ausgeschlossen.

Es bleibt festzuhalten, dass der Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG demzufolge nicht erfüllt wird.

#### **4.0 VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG VON BEEINTRÄCHTIGUNGEN**

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sind die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen einzubeziehen:

- Baumfäll- und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Reproduktionszeiten von Brutvögeln durchzuführen, also nur während der Wintermonate im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar,
- die Baufeldfreimachung ist ebenfalls außerhalb der Brutzeit vorzunehmen,
- größtmöglicher Erhalt von Gehölzstrukturen.

## LITERATUR

- BEHM, K. & T. KRÜGER (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. (33) 2: 55-69.
- BEZZEL, E. (1982): Vögel in der Kulturlandschaft. - Ulmer-V., Stuttgart.
- BREUER, W. (2006): Aktualisierung Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 01: 52.
- DRACHENFELS, O. v. (2011): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2011. - Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4: 1-326.
- FISCHER, S., M. FLADE & J. Schwarz (2005): Revierkartierung. - In: SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (eds.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell: 47-53.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-V., Eching.
- KRÜGER, T & B. OLTMANN (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 7. Fassung - Stand 2007. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 27: 131-175.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE, W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung - Stand 30.11.2007. - Ber. Vogelschutz 44: 23-81.

## **PLANVERZEICHNIS**

Plan 1: Bestand Brutvögel